universität wien

Richtlinien für das Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten

am Institut für Finanzrecht

Stand: Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 2

2. Umfang von wissenschaftlichen Arbeiten 2

3. Verzeichnisse 2

4. Format und Aufbau 3

4.1 Format 3

4.1.1 Zeichen 3

4.1.2 Absatz 3

4.1.3 Fußnoten 3

4.2 Aufbau 3

4.2.1 Inhaltsverzeichnis 4

4.2.2 Abbildungen und Tabellen 4

5. Abkürzungsregeln und Zitierweise 5

5.1 Zitierfähigkeit 5

5.2 Die wichtigsten Zitierregeln 5

6. Literaturrecherche 8

1. Allgemeines

Beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit sind formale Kriterien zu beachten. Diese dienen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit und sind folglich Grundlage für eine **verständliche, exakte und ordnungsgemäße Arbeit.** Diese formalen Kriterien sind entscheidend dafür, dass eine wissenschaftliche Arbeit einen „guten Eindruck“ macht und sind somit letztendlich auch für die Benotung der Arbeit relevant. Diese Richtlinien sollen formale Grundsätze zur Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit darlegen und sind verbindlich zu beachten.

Am Ende dieser Erstellungsrichtlinien befinden sich des Weiteren nützliche Hinweise für die Literaturrecherche. Sollten Sie dennoch Probleme haben, Literatur zu finden, wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer.

2. Umfang von wissenschaftlichen Arbeiten

Die Seminararbeit soll ungefähr **25 (+/- 3)** Textseiten umfassen. Verzeichnisse und Anhang werden zu diesen 25 Seiten **nicht** hinzugezählt. Bitte beachten Sie, dass für die Approbation der Arbeit für das Diplomarbeitsmodul (vgl § 22 Studienplan) der Textteil **mindestens 50.000 Zeichen** (inkl Leerzeichen und Fußnoten) enthalten muss.
Dissertationen haben einen ungefähren Umfang von 150 – 300 Seiten, jedoch ist in diesem Fall näheres mit dem jeweiligen Betreuer abzuklären.
Ein „künstliches Füllen von Seiten“ bringt keine bessere Note. Man sollte sich zielorientiert mit dem **jeweiligen Thema** auseinanderzusetzen.

3. Verzeichnisse

Jede wissenschaftliche Arbeit umfaßt ein Inhalts-, (gegebenenfalls Abkürzungs-) und Literaturverzeichnis. Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierte Literatur und Judikatur vollständig zu beinhalten. Das Abkürzungsverzeichnis führt die in der Arbeit verwendeten Abkürzungen an.

4. Format und Aufbau

Die wissenschaftliche Arbeit ist in einheitlicher Papierqualität der Größe DIN A4 zu erstellen.

4.1 Format

Folgende Formatvorlagen sind zu verwenden:

4.1.1 Zeichen

Schriftart:	**Times New Roman 12 pt. oder Arial 11 pt.** (im Dokument stets einheitlich zu verwenden)
Laufweite:	**Standard**
Zeilenabstand:	**1,5 Zeilen**

4.1.2 Absatz

Absatz:	**Leerzeile (= Zeilenschaltung vor jedem neuen Absatz)**
Textausrichtung:	**Blocksatz**

Das Einrücken der Folgezeile ist nicht mehr gebräuchlich!

4.1.3 Fußnoten

Schriftart:	**Times New Roman 10 pt. oder Arial 9 pt.**
Laufweite:	**Standard**
Zeilenabstand:	**1,0 Zeilen**

4.2 Aufbau

Die einzelnen Punkte Ihrer Arbeit sowie auch der Text sollten in einer einheitlichen Weise nummeriert sein. Jede Arbeit sollte folgendermaßen gegliedert werden:

- Inhaltsverzeichnis
- (Abkürzungsverzeichnis)
- Einleitung
- Hauptteil
- Schluss/Resümee
- Quellenverzeichnis (Literaturverzeichnis und Entscheidungssammlung)

4.2.1 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis soll dem Leser einen **schnellen Überblick** über die behandelte Thematik, den logischen Aufbau bzw. die Vorgehensweise der vorliegenden Arbeit verschaffen.

Die für die Kapitel ausgewählten **Überschriften** sollen den Inhalt des entsprechenden Kapitels in prägnanter Form widerspiegeln. Sie sind mit **exaktem Wortlaut** in das Inhaltsverzeichnis zu übernehmen. Als Seitenangabe ist jeweils die erste Seite des entsprechenden Abschnittes zu wählen.

Die **Nummerierung der Überschriften** ist, ausgehend von einer ersten Ebene für die Hauptpunkte entsprechend des Aufbaus der Arbeit, auf tiefere Ebenen in Unterpunkte herunterzubrechen, sofern die Thematik dies erfordert. Zu bedenken gilt es hier, dass auf einer Gliederungsebene niemals nur ein Gliederungspunkt stehen darf (aus 4.1 folgt, dass es auch ein 4.2 geben muss) und dass die Punkte auf einer Ebene auch den gleichen Rang einnehmen sollten.

Im Inhaltsverzeichnis sind **linksbündig Nummerierung und Überschrift** aufzunehmen, während **rechtsbündig die Seitenzahl**, die den Anfang des jeweiligen Abschnittes im Text angibt, zu erfassen ist. In der Regel ist es zu Gunsten der Übersichtlichkeit zweckmäßig die entsprechenden Unterüberschriften einzurücken, jedoch ist dies in Abhängigkeit von der Länge und Zahl der jeweiligen Überschriften abzuwägen.

4.2.2 Abbildungen und Tabellen

Auf die verwendeten Abbildungen bzw. Tabellen gilt es, im **Text zu verweisen**. Abbildungen und Tabellen sind **fortlaufend zu nummerieren** und mit einem den Inhalt prägnant beschreibenden **Untertitel** zu versehen sowie die **Quelle anzugeben**, sofern vorhanden. Die gewählten Untertitel sind einschließlich der Nummerierung in das **Abbildungsverzeichnis bzw. Tabellenverzeichnis** zu übernehmen.

5. Abkürzungsregeln und Zitierweise

Abkürzungen und Zitate sollten nach den **AZR** („Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“ von *Friedl/Loebenstein* - derzeit 6. Auflage (2008) mit Update-Service über http://www.manz.at/azr - vorgenommen werden. Insgesamt sollte im Zuge der gesamten wissenschaftlichen Arbeit auf eine einheitliche Zitierweise geachtet werden. Des Weiteren sollte darauf Bedacht genommen werden, dass auch die Abkürzungs- und Zitierweise einen Teil der wissenschaftlichen Leistung darstellt und somit **Auswirkungen auf die Benotung** hat.

5.1 Zitierfähigkeit

Die verwendete und daher zitierte Literatur soll die **wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten** zum Thema enthalten, und zwar sowohl Monographien als auch wissenschaftliche Aufsätze aus Fachzeitschriften oder Sammelwerken. **Vorlesungs- sowie Vortragsmitschriften** sind generell **nicht zitierfähig**, weil das Zitat in dieser Form nicht überprüfbar ist.

Skripten, allgemeine Lexika („Brockhaus“), Zeitungsartikel etc gelten nicht als wissenschaftliche Arbeiten und sind daher **in aller Regel nicht zu zitieren** – es sei denn, dass es gerade auf eine dort gefundene Formulierung oä ankommt, was gegebenenfalls besonders zu begründen ist. Entsprechendes gilt für Zitierungen aus dem Internet: So gelten insbesondere Beiträge aus http://de.wikipedia.org nicht als wissenschaftliche, zitierbare Beiträge.

5.2 Die wichtigsten Zitierregeln

- Fußnoten beginnen mit **Großbuchstaben** und enden mit einem **Punkt**.
- Mehrere Literaturangaben sind innerhalb der Fußnote durch **Strichpunkt** zu trennen.
- Ist bei Werken ein **Zitiervorschlag** vorhanden, dann sollte dieser verwendet werden.
- Name des zitierten **Autors** kursiv, Vorname nur bei Verwechslungsgefahr; mehrere Autoren durch Schrägstriche voneinander trennen, Bindestrich nur bei Doppelnamen (zB *Doralt/Ruppe*, aber: *Mayer-Maly*).
- Bei Zitaten aus Büchern oder Lehrbüchern ist die zitierte Auflage anzugeben.

- Beispiele für das Zitieren von **Buchzitaten**:

  – *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht I[9] (2007) Tz 141.

  – *Lang*, Einführung in das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (1997) 21.

<u>*Hinweis*</u>: Im Literaturverzeichnis ist neben dem Erscheinungsjahr auch der Erscheinungsort anzuführen.

- Beispiele für das Zitieren von **Zeitschriftenbeiträgen**:

  – *Kirchmayr*, Indexanleihen als ausländischer Investmentfonds?, RdW 2004, 640.

  Anmerkung: RdW und ÖStZ haben zwei Fundstellenangaben, einerseits die Artikelnummer (zB RdW 2004/587.) und andererseits die Seitenzahl (zB RdW 2004, 640.). In beiden Fällen ist derselbe Artikel gemeint. Die SWK kann entweder nach Seitenzahlen (zB *Fellner*, SWK 2006, 465.) oder nach der SWK-Nummerierung zitiert werden (zB *Fellner*, SWK 2006, S 337.). Auch hier handelt es sich wieder in beiden Fällen um denselben Artikel.

  – Auf der genannten Seite beginnt der Beitrag, soll eine bestimmte Seite zitiert werden, dann wird diese in Klammer gesetzt, zB *Fellner*, SWK 2006, 465 (466), oder nur die genaue Seitenzahl angegeben, zB *Fellner*, SWK 2006, 466. Wird nicht die genaue Seite zitiert, sondern nur die Anfangsseite angegeben, dann ist dies durch „ff" kenntlich zu machen: zB *Fellner*, SWK 2006, 465 ff.

- Beispiele für das Zitieren von **Kommentaren**:

  – *Doralt*, EStG[10], § 19 Tz 1.

  – *Doralt/Kirchmayr*, EStG[8], § 93 Tz 1.

- Beispiel für das Zitieren von **Sammelwerken** oder bei **Herausgeberschaften**:

  - *Tanzer*, Steuerrechtliche Gewinnermittlung und Rechnungslegung nach dem UGB, in: *Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Werner Doralt (2007).

- Beispiele für das Zitieren von **Entscheidungen**:

  – VwGH/VfGH-Erkenntnisse: VwGH 23.7.1997, 95/13/0506. (uU um eine Fundstelle bzw Sammlungsnummer zu ergänzen).

  – EuGH-Urteile: EuGH 15.7.2004, Rs C-315/02, *Lenz*, Slg 2004, I-7063.

- **Folgeseiten** mit „f" bzw. „ff" zitieren, allerdings mit Abstand nach der Seitenzahl (zB RdW 1998, 146 ff).

- Österreichische **Bundesgesetzblätter**: BGBl 1996/43; ab 1997 in drei Teilen: BGBl I 2002/100, BGBl II 1998/23.
- **Abkürzungen** (im Einzelnen nach *Friedl/Loebenstein*) generell ohne Punkte (zB, vgl, Abs, Art, Z, BGBl, Rn, Rz etc).
- **Wörtliche Zitate** müssen unter Angabe der Quelle zwischen Anführungszeichen exakt wiedergegeben werden (auch mit eventuellen Fehlern und in alter Rechtschreibung; Auslassungen durch den Autor sind kenntlich zu machen […]).
- Unterschied zwischen Gedankenstrich (–) und Bindestrich (-) beachten.

6. Literaturrecherche

Die Ausführungen in der Arbeit sind zu belegen, insbesondere durch Kommentare, Aufsätze, Fachbücher und Entscheidungen.

Nachfolgend finden Sie eine Aufzählung der wichtigsten (**keine erschöpfende Aufzählung**!) Standardkommentare in Österreich und Deutschland, die in der jeweils aktuellen Auflage/Lieferung heranzuziehen sind.

STANDARDKOMMENTARE ÖSTERREICH	
ESt	• *Doralt*, EStG • *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch • *Hofstätter/Reichel*, EStG • *Baldauf/Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner*, Jakom EStG
KSt	• *Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler*, KStG 1988 • *Bauer/Quantschnigg/Schellmann/Werilly*, Die Körperschaftsteuer 1998 • *Lang/Schuch/Staringer*, Körperschaftsteuergesetz • *Achatz/Kirchmayr*, KStG
USt	• *Achatz/Ruppe*, UStG[4] • *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Mehrwertsteuer UStG 1994 (Orac) • *Kolacny/Caganek*, UStG (Manz)
BAO	• *Stoll*, BAO-Kommentar • *Ritz*, BAO
Internationales Steuerrecht	• *Wassermeyer/Lang/Schuch*, Doppelbesteuerung
UGB	• *Straube*, UGB-Kommentar • *Hirschler*, Bilanzrecht
STANDARDKOMMENTARE DEUTSCHLAND	
ESt	• *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG • *Blümich*, EStG • *Schmidt*, EStG • *Kirchhof/Söhn*, EStG
KSt	• *Herrmann/Heuer/Raupach*, KStG *Blümich*, KStG • *Streck*, KStG
USt	• *Plückebaum/Malitzky*, UStG
Abgabenordnung	• *Tipke/Kruse*, AO/FGO • *Koch/Scholz*, AO • *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, Abgabenordnung - Finanzgerichtsordnung

Internationales Steuerrecht	• *Debatin/Wassermeyer,* Doppelbesteuerung • *Vogel/Lehner,* Doppelbesteuerungsabkommen
FACHZEITSCHRIFTEN	
Fachzeitschriften Österreich	• RdW (Recht der Wirtschaft) • ÖStZ • SWK • SWI • FJ • taxlex • ecolex • GeS • UFS
ENTSCHEIDUNGEN	
Entscheidungssammlungen	• ÖStZB (Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung) • RIS-Datenbank • Bundessteuerblatt BStBl für Deutschland
DATENBANKEN ÖSTERREICH	
Fachzeitschriften Österreich	• RDB • LexisNexis • RIDA
DATENBANKEN DEUTSCHLAND	
Fachzeitschriften Österreich (beispielhaft)	• beckonline • http://www.gesetze-im-internet.de/
RICHTLINIEN UND ERLÄSSE	
	• EStR 2000 • KStR 2001